

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZB 123/84

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Dr. Ammed I [REDACTED], E [REDACTED], G [REDACTED],

Beklagter und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Hannelore S [REDACTED], H [REDACTED], B [REDACTED],

Klägerin und
Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte [REDACTED], Dr. [REDACTED],
Weyand, Dr. [REDACTED] und [REDACTED],
Ba [REDACTED] platz [REDACTED], Ha [REDACTED] -

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die Richter
Dr. Blumenröhr, Dr. Krohn, Dr. Macke, Dr. Zysk und Nonnenkamp

am 24. Oktober 1984

beschlossen:

Das als sofortige Beschwerde anzu-
sehende Rechtsmittel des Beklagten
gegen den Beschluß des 6. Senats für
Familiensachen des Oberlandesgerichts
Hamm vom 3. Oktober 1984 wird als un-
zulässig verworfen.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechts-
mittelverfahrens zu tragen.

Beschwerdewert: 2.366,48 DM.

G r ü n d e :

Gegen einen Beschluß, durch den der Einspruch gegen ein Versäum-
nisurteil des Oberlandesgerichts als Berufungsgericht verworfen wird,
ist die sofortige Beschwerde zum Bundesgerichtshof nur statthaft, wenn
gegen ein Urteil gleichen Inhalts die Revision gegeben wäre (§§ 542
Abs. 3, 341 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Die Revision wäre aber in der hier zu-
grundeliegenden Sache nur bei Zulassung durch das Oberlandesgericht
eröffnet. Das gilt sowohl für den Fall, daß es sich um eine Familien-
sache (§ 621 d Abs. 1 ZPO), als auch für den Fall, daß es sich nicht
um eine Familiensache handelt (§ 546 Abs. 1 ZPO). Dementsprechend

- 3 -

hängt auch die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde gegen die Verwerfung des Einspruchs davon ab, daß das Oberlandesgericht das Rechtsmittel zugelassen hat (Senatsbeschuß vom 2. Dezember 1981 - IVb ZB 846/81 - FamRZ 1982, 162 f.). Daran fehlt es hier.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Blumenröhr

Macke

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)